

## 2. Das demokratische Prinzip



In einem demokratischen Staat besteht für das Volk die Möglichkeit, die Politik aktiv mitzugestalten. Demokratie fordert jeden einzelnen dazu auf, mitzudenken und mitzuarbeiten; sie setzt die Bereitschaft jedes Staatsbürgers voraus, sich für den Staat zu interessieren und verantwortungsbewusst seine Lebensordnung mitzubestimmen. Daraus ergibt sich auch eine Mitverantwortung des einzelnen Bürgers für alle, d. h. für den Staat, der viele Einzelpersonen und Gruppen umfasst.

Jedem Bürger ist in der Verfassung die persönliche Freiheit zugesichert, und er hat Anspruch auf seine Bürgerrechte, wie z. B. das Recht der freien Wahl. Wenn man von einem demokratischen Staat spricht, so versteht man darunter, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist, Mann und Frau gleichberechtigt sind und die Gerichte unabhängig Recht sprechen können. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in Liechtenstein allerdings in einigen Bereichen noch nicht erreicht.

Verfassungsgemäss kann das Volk seine Rechte direkt durch *Wahlen und Abstimmungen* oder auch indirekt durch seine von ihm gewählten Vertreter im Landtag wahrnehmen.

Auf die Gesetzgebung hat der *Bürger* (das Volk) Einfluss durch seine Vertreter im Landtag, der das Recht der Gesetzgebung im Zusammenwirken mit dem Landesfürst und dem Volk ausübt. Die Rechte des Bürgers beschränken sich aber nicht auf die *Wahl der Landtagsabgeordneten*.

Direkte demokratische Rechte können wahlberechtigte Bürger (wenigstens 1000) oder Beschlüsse von Gemeindeversammlungen (mindestens drei Gemeinden) erwirken, wenn sie dies begründen und schriftlich verlangen: so z. B. das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht auf Einberufung des Landtages oder das Recht auf ein Referendum.